



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 16. April 2003</b>	<b>Nummer 15</b>
---------------------	------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Einführung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Vermessung (RAS-Verm), Ausgabe 2001 .....	407
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes .....	407
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	410
Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen (§ 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) .....	410
<b>Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg ....	413
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder .....	417
Änderung des Amtes Gartz (Oder) .....	417
Verlegung des Sitzes des Amtes Britz-Chorin .....	417
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) .....	417
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	418

Inhalt	Seite
<b>Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) .....	418
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der DEUTSCHEN VOLKSUNION (DVU) .....	418
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages über die Belegung der Kanäle im Ausbaubereich des Berliner Kabelnetzes der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG durch die Netzbetreiber .....	419
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2003	

**Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Einführung der Richtlinien für die Anlage von Straßen,  
Teil Vermessung (RAS-Verm)  
Ausgabe 2001**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 13/2003 - Straßenbau -  
Vom 17. März 2003

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 22/2001 vom 30. November 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB) die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung (RAS-Verm), Ausgabe 2001“ für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit werden die RAS-Verm für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) auch für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 13/1996 - Straßenbau - vom 4. August 1996 aufgehoben.

Die RAS-Verm sind beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

[www.msvv.brandenburg.de](http://www.msvv.brandenburg.de)

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes**

Vom 24. Februar 2003

**1      Zweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1     Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der

Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie bei Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes.

- 1.2     Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2      Gegenstand der Förderung**

2.1     Maßnahmen der Abfallwirtschaft

- 2.1.1   Planung und Durchführung der Sicherung, Ertüchtigung und des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen

- 2.1.2   Planung und Errichtung von neuen Abfallentsorgungsanlagen bzw. von Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen

- 2.1.3   Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung in Einrichtungen, die kommunal betrieben werden

- 2.1.4   konzeptionelle und begleitende Arbeiten für investive Maßnahmen der Abfallwirtschaft:

Ermittlung von Abfallmengen und -zusammensetzung, Untersuchungen zu Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung

2.2     Maßnahmen der Altlastensanierung

- 2.2.1   Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und Erstellung von Sanierungskonzepten im Rahmen einer geplanten komplexen Sanierung

- 2.2.2   Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

- 2.2.3   Altlastenrelevante Untersuchungen im Rahmen von Flächenrecycling-/Brachflächenrevitalisierungsprojekten

2.3     Maßnahmen des Bodenschutzes

- 2.3.1   Untersuchung und Bewertung von stofflichen und/oder strukturellen Bodenbelastungen in Verbindung mit einer geplanten Bodenschutzmaßnahme

- 2.3.2   Maßnahmen des Bodenschutzes, wie beispielsweise Sicherstellung der Bodenfunktion, Erosionsbekämpfung, Hangbefestigungen, Aufhebung von Bodenversiegelungen

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände im Land Brandenburg.
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) oder juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen sind ehemalige Treuhand-Unternehmen.
- 3.3 Natürliche Personen.
- 3.4 Personen nach den Nummern 3.2 und 3.3 sind nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2 antragsberechtigt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bevolligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn:
- eine Altlast nach § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegt,
  - es sich um Altlasten handelt, die im Eigentum des Antragstellers sind,
  - sie sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. eine glaubhaft nachgewiesene Kaufabsicht besteht und damit Investitionen verbunden sind. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt muss vorliegen,
  - diese nach der planungsrechtlich zulässigen Nutzung notwendig sind.
- 4.2 Maßnahmen zur Sanierung können nur dann gefördert werden, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung die Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Gefahrenabwehr begründen. Mit der Sanierungsuntersuchung sind der Umfang, die Art der Sanierungsmaßnahme und die anfallenden Kosten zu ermitteln. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der Sanierungsplanung.
- Nicht in die Landesförderung einbezogen werden:
- die Gefährdungsabschätzungen, die als Erstbewertung, orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung zur Feststellung, ob eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt, dienen,
  - die Vorsorgemaßnahmen, die während bzw. nach Abschluss des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden müssen.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertra-

ges zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

- 4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Erforderliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.
- 4.5 Eine Förderung von Vorhaben juristischer Personen des privaten Rechts sowie natürlicher Personen ist nur möglich, wenn das Ziel des Vorhabens nicht die Wirtschaftsförderung, sondern die Umweltmaßnahme ist.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung: bis maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten

Für die Planung und Durchführung der Sicherung und des geordneten Abschlusses einschließlich der Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen gilt zusätzlich:

Die Höhe der Zuwendung entspricht maximal demjenigen Anteil der ansatzfähigen Kosten, der wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) nicht gebührenansatzfähig ist und der nicht durch sonstige Einnahmen, z. B. aus der Deponiegasverwertung, gedeckt werden kann. Förderfähige Kosten nach Satz 1 sind die Kosten für die Sicherung und den geordneten Abschluss einschließlich Rekultivierung derjenigen Deponien, die in der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Grundlage einer einheitlichen Gebührenbemessung sind. Die Höhe der Zuwendung ist nach dem Grundsatz zu begründen.

- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 5.000 Euro

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

- 6.3 Werden Maßnahmen nach Nummer 2.1 gefördert, deren Kosten nach § 9 BbgAbfG gebührenansatzfähig sind, so ist die Förderung in vollem Umfang gebührenmindernd zu berücksichtigen.
- 6.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.5 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) gefördert werden.

## 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit Bestätigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bzw. der unteren Bodenschutzbehörde bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabenbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils,
- die Begründung der Förderhöhe bei Maßnahmen, für die Nummer 5.4 Abs. 2 gilt,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- bzw. Bodenschutzbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüften und, soweit erforderlich, planfestgestellten/genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
  - Genehmigung der Baubehörde, soweit erforderlich.
- Bei beantragter Zuwendung von mehr als 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung notwendig, die im Landesumweltamt oder im Ministerium der Finanzen durchgeführt wird, für die weitere Unterlagen benötigt werden.

Bei Altlasten:

- die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme einschließlich
- Auszug aus dem WINISAL zum beantragten Standort.

Bei Anträgen juristischer Personen des privaten Rechts und natürlichen Personen:

- begründete Darlegung, dass das Vorhaben nicht dem Ziel der Wirtschaftsförderung dient.

Antragsformulare sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg erhältlich.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bewilligt werden, erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege der Erstattung. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger zum Mittelabruf der Investitionsbank des Landes Brandenburg eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über das Landesumweltamt Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden, ist der Verwendungsnachweis gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu legen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahren.

rensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere §§ 49 und 49a. Beim Einsatz der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gilt die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes vom 31. Mai 2002 (ABl. S. 622) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

### Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 27. März 2003

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Mit Wirkung vom 1. Mai 2003 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

### Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen (§ 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Runderlass 6/2/03  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 7. März 2003

#### 1 Zugrunde liegende Vorschriften:

Infolge des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1550) kann auf Grund des § 12 Abs. 1 des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes (BImSchG) bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG die Erbringung einer Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nummer 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nummer 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Nummer 3). Nach § 17 Abs. 4a BImSchG kann eine entsprechende Sicherheitsleistung auch nachträglich angeordnet werden. Durch Artikel 2 Nr. 8 und 11 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 („Artikelgesetz“, BGBl. I S. 1950) ist die ursprünglich vorgesehene Beschränkung der Sicherheitsleistung auf die Abfallentsorgung aufgehoben und durch Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c sind die Pflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG um die unter Nummer 3 genannte Aufgabe erweitert worden.

Der Vollzug der genannten Vorschriften war zunächst durch die Runderlasse des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) 6/06/01 (Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 20. August 2001 - ABl. S. 626) und 6/1/02 vom 9. Januar 2002 sowie durch das Schreiben vom 26. Juni 2002 - Az. 61.3R- 61210/0 geregelt worden. Diese Erlasse werden hiermit aufgehoben und durch folgenden Runderlass ersetzt.

#### 2 Auferlegung der Sicherheitsleistung:

Die Auferlegung der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Gemäß § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) soll die Begründung von Ermessensentscheidungen die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Bei der Ermessensausübung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 2.1 Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Behörden davor zu bewahren, die oben genannten Nachsorgemaßnahmen in Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Es ist im Einzelfall von der Behörde zu entscheiden, ob dieses Ziel die Auferlegung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf die jeweilige Anlage erforderlich macht und unter

dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Allein das Ziel, die Behörden von ihren gesetzlichen Überwachungsaufgaben zu entlasten, rechtfertigt die Auferlegung einer Sicherheitsleistung dagegen nicht.

- 2.2 Die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit, also eines Schadenseintritts, zu stellen sind, sind umso geringer, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Die Feststellung einer konkreten Liquiditätsschwäche oder drohenden Insolvenz des Betriebes ist vor Auferlegung einer Sicherheitsleistung nicht erforderlich (Grete/Küster, in: *Natur und Recht*, Jg. 2002, S. 469 m. W. Nachw.). Würde man die Sicherheit erst bei Vorliegen konkreter wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebes fordern, könnte der Gesetzeszweck nicht erreicht werden, da sich zu diesem Zeitpunkt ein Sicherungsgeber regelmäßig nicht mehr finden lassen. Relevant für die Beurteilung der Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Betreibers ist nicht nur die gegenwärtige Situation seines Geschäftsbetriebes, sondern die voraussichtliche finanzielle Lage des Betreibers in dem Moment, in dem die Anlage stillgelegt wird und die angenommenen Abfälle zu entsorgen sind (VGH München, Beschluss vom 28. Dezember 1989 - 20 CS 89.3551, NVwZ 1990, S. 993). Das Ausmaß des möglichen Schadens ist in erster Linie abhängig von der Art und Menge der gelagerten Abfälle.
- 2.3 Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sind die Erfahrungen mit Abfallentsorgungsanlagen im Land Brandenburg zu berücksichtigen. So waren insbesondere bei Anlagen zur Lagerung - auch in Verbindung mit Behandlung - von Bauabfällen, Altholz, Altreifen und gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gewerbe in vermehrtem Umfang Fälle festzustellen, in denen die Betreiber wirtschaftlich nicht in der Lage waren, die angenommenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach diesen Erfahrungen ist die Auferlegung einer Sicherheitsleistung bei Anlagen dieser Art als präventive Maßnahme vor dem Hintergrund der erheblichen Risiken für Gesundheit und Umwelt, die mit einer dauerhaften Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Abfallentsorgungsanlagen verbunden sind, sowie angesichts des erheblichen Kostenrisikos für die Räumung von Abfalllagern für die öffentliche Hand im Allgemeinen als erforderlich anzusehen, soweit nicht im Einzelfall Gründe der nachfolgend aufgeführten Art entgegenstehen. Bei sonstigen Abfallentsorgungsanlagen ist die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung nach den besonderen Umständen zu beurteilen.
- 2.4 Eine finanzielle Absicherung der Entsorgung ist nur erforderlich, soweit in der Anlage Abfälle mit negativem Marktwert gelagert werden.
- 2.5 Eine Sicherheitsleistung kann entbehrlich sein, wenn vom Betreiber ein abgesichertes Verwertungskonzept für die angenommenen Abfälle vorgelegt und der kontinuierliche Durchsatz der angenommenen Abfälle in der Anlage sowie die Abgabe der angenommenen Abfälle - in der Regel nach Behandlung - langfristig nachgewiesen wird. Zum Zwecke des Nachweises sind rechtlich unverbindliche Entsorgungskonzepte bzw. Absichtserklärungen nicht tauglich. Vielmehr ist regelmäßig eine Absicherung des Konzepts durch den Nachweis entsprechender Entsorgungsverträge oder Eigenentsorgungskapazitäten (siehe unter 2.9) erforderlich. So besteht beispielsweise kein Entsorgungsrisiko, wenn ein Dritter vertraglich das Entsorgungsrisiko im Insolvenzfall übernimmt (siehe unten). Der laufende Durchsatz der angenommenen Abfälle durch die Anlage ist vom Anlagenbetreiber glaubhaft zu machen mittels Überprüfung durch unabhängige Stellen, z. B. im Zusammenhang mit der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben durch unabhängige Sachverständige.
- 2.6 Eine Sicherheitsleistung kann nicht nur im Rahmen der Neugenehmigung von Anlagen, sondern auch nachträglich bei solchen Anlagen gefordert werden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der eingangs genannten Gesetze bereits betrieben wurden. Dies gilt uneingeschränkt für Sicherheitsleistungen zum Zweck der Gewährleistung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG. Da die neu eingeführte Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikelgesetzes bereits betriebene Anlagen erst spätestens bis 30. Oktober 2007 zu erfüllen ist, ist es möglich, eine diese Nachsorgepflicht sichernde Sicherheitsleistung auch erst in Bezug auf die Pflichterfüllung zu diesem Zeitpunkt anzuordnen.
- 2.7 Bei der Auferlegung von Sicherheitsleistungen durch nachträgliche Anordnung gegenüber bereits in Betrieb befindlichen Unternehmen kann zur Vermeidung von Härten der sukzessive Aufbau der Sicherheitsleistung vorgesehen werden, um dem Betreiber die Erwirtschaftung der zulässigen Kosten für die Sicherheitsleistung zu ermöglichen. Insoweit kommt ein Übergangszeitraum von in der Regel drei Jahren in Betracht, da eine ordnungsgemäß arbeitende Anlage die angenommenen Abfälle in diesem Zeitraum einmal vollständig umgeschlagen haben sollte und sich bei der Neuannahme von Abfällen auf die zusätzlichen Kosten der Sicherheitsleistung einstellen kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung von Abfällen zur Verwertung lediglich dann vom Anwendungsbereich der Deponieverordnung (DepV) vom 24. Juli 2002 ausgenommen ist, wenn sie einen Zeitraum von weniger als drei Jahren umfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 DepV). In Ausnahmefällen, in denen wegen vorhandener Altbestände - z. B. wegen Übernahme einer in Insolvenz gegangenen Anlage durch einen neuen Betreiber - auch ein sukzessiver Nachweis innerhalb von drei Jahren nicht zumutbar ist, kann auch ein längerer Zeitraum eingeräumt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines prüffähigen Konzeptes über den Abbau der Altbestände und gegebenenfalls rechtlich verbindliche Maßnahmen oder Vereinbarungen.
- 2.8 Bei unbedeutenden Abfalllagern kann von der Erhebung

von Sicherheiten abgesehen werden. Dies ist bei geschätzten Entsorgungskosten von bis zu 20.000 Euro anzunehmen. Bei größeren Abfallentsorgungsanlagen kann die Höhe der Sicherheit um diesen Betrag gemindert werden, um das mangelnde Erfordernis einer Sicherheitsleistung bei unbedeutenden Abfallmengen zu berücksichtigen.

- 2.9 Wenn Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit weiteren Anlagen zur abschließenden Entsorgung von Abfällen räumlich verbunden sind - z. B. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen - ist das Risiko eines Nachfolgeproblems geringer, so dass von der Erhebung einer Sicherheit für die technologisch bedingte Menge zur Vorhaltung von Abfällen zum Zwecke der weiteren Behandlung abgesehen werden kann.
- 2.10 Sofern von Unternehmen, die ihre Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Grundstücken betreiben, dem Vermieter oder Verpächter Sicherheiten zur Abdeckung möglicher Entsorgungskosten eingeräumt worden sind, kann dies berücksichtigt werden, da im Insolvenzfall des Anlagenbetreibers auch der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur Entsorgung herangezogen werden kann.
- 2.11 Der Nachweis einer Sicherheit kann ebenfalls entbehrlich sein, wenn vom Anlagenbetreiber sonstigen Dritten Sicherheiten für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachgewiesen worden sind und diese Dritten im Falle der Insolvenz des Anlagenbetreibers zur Entsorgung der Abfälle herangezogen werden können. Dies gilt beispielsweise, wenn der Anlagenbetreiber auf seiner Anlage oder Anlagenteilen ausschließlich Abfälle eines Abfallerzeugers annimmt und er diesem Abfallerzeuger eine entsprechende Sicherheit geleistet hat.
- 2.12 Eine Sicherheit kann ebenfalls entbehrlich sein, wenn in sonstiger Weise ein solventer Dritter im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine vertragliche Garantie zur Übernahme der zu entsorgenden Abfälle abgegeben hat.
- 2.13 Wird auf die Erhebung einer Sicherheit verzichtet, sollte ein Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Anordnung erfolgen und bei Festlegung der Sicherheit sollte auf die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung hingewiesen werden.
- 2.14 Bei Langzeitlagern im Sinne des § 2 Nr. 18 der Depo-nieverordnung sind in Bezug auf die Verpflichtung zum Nachweis von Sicherheitsleistungen die Vorschriften des § 16 in Verbindung mit § 19 der DepV anzuwenden.

### 3 Bemessung der Höhe der Sicherheit:

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- 3.1 Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2

BImSchG), da nach den praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das hauptsächliche Problem ist. Bei der Bemessung sind daher die in dem jeweiligen Genehmigungsbescheid festgelegten Kapazitäten der Anlage zur Lagerung von Abfällen sowie die üblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Eingangs- und Ausgangslager von Abfallbehandlungsanlagen. Für Abfälle oder aus Abfällen gewonnene sekundäre Rohstoffe, die keinen negativen Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung. Bei der Abschätzung der möglichen Entsorgungskosten sind verfügbare Marktübersichten zu berücksichtigen.

- 3.2 Soweit genehmigte Lagerkapazitäten dauerhaft nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann der Betreiber die genehmigte Lagerkapazität durch ausdrückliche Verzichtserklärung rechtsverbindlich reduzieren, was sich zugleich auf die Bemessung der Sicherheit auswirkt. Soll eine Anlage für einen längeren Zeitraum nicht in ihrer vollen Lagerkapazität genutzt werden, ohne die genehmigte bzw. angezeigte und formell legale Lagerkapazität zu ändern, so soll dies bei der Bemessung der Sicherheitsleistung berücksichtigt werden. Zweckmäßig ist es in diesem Falle, die eingeschränkte Nutzung der Anlage für den fraglichen Zeitraum in geeigneter Weise verbindlich zu machen.
- 3.3 Überschreitet die tatsächlich in der Anlage gelagerte Abfallmenge die ursprünglich der Bemessung zugrunde gelegte Lagerkapazität, so ist die geforderte Sicherheit zu erhöhen.

### 4 Art der Sicherheitsleistung:

- 4.1 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Form sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (Vgl. Nummer 3.2.1 der TA Abfall vom 12. März 1991 [GMBI S. 139, 469]). Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels zu berücksichtigen. Sicherheitsleistungen sind in erster Linie selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld, Konzernbürgschaft oder eine entsprechende Versicherung. Bei so genannten Patronatserklärungen ist im Einzelfall anhand deren Inhalte zu beurteilen, ob sie eine insolvenz-sichere Sicherheitsleistung darstellen.
- 4.2 Bilanzielle Rückstellungen eines Unternehmens stellen keine insolvenz-sichere Sicherheit dar, da sie im Falle der Insolvenz zur Insolvenzmasse gehören. Betriebliche Rückstellungen können nur dann als insolvenzfestes Sicherungsmittel eingestuft werden, wenn die zurückgestellten Beträge auf ein gesondertes Konto des Unternehmens eingezahlt werden und der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens dem Land zur Sicherheit abgetreten oder verpfändet wird.



**5 Zur Vollziehung in die Sicherheit:**

Wird eine Vollziehung in die geleistete Sicherheit erforderlich, so ist zu berücksichtigen, dass es sich in der Regel um finanzielle Sicherheitsleistungen handelt, die sich auf eine Geldforderung und nicht auf die tatsächliche Abfallentsorgung beziehen. Adressat einer ordnungsrechtlichen Räumungs- bzw. Entsorgungsanordnung, die der Inanspruchnahme des Sicherungsgebers in der Regel vorausgehen hat, ist daher weiterhin der Anlagenbetreiber und nicht der Sicherheitsgeber. Der Sicherungsgeber wird regelmäßig im Anschluss daran auf die Kosten der Ersatzvornahme gemäß § 19 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG) in Anspruch genommen werden. Anzustreben ist, den Sicherungsgeber nach § 19 Abs. 2 VwVG bereits auf eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen.

**6 Freigabe der Sicherheit**

- 6.1 Die Sicherheit ist freizugeben, soweit der Sicherungszweck erfüllt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Nachsorgepflichten erfüllt sind. Eine frühere Freigabe soll erfolgen, wenn einzelne Nachsorgemaßnahmen vom Anlagenbetreiber realisiert worden sind.
- 6.2 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Sicherheitsleistung hat eine Freigabe zu erfolgen, wenn der Grund für die Erhöhung der Sicherheitsleistung entfallen ist.
- 6.3 Da nach § 17 Abs. 4a BImSchG Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten nur in einem Zeitraum von einem Jahr nach Betriebseinstellung angeordnet werden können, ist die Sicherheitsleistung für solche Nachsorgemaßnahmen, deren Durchführung nicht binnen Jahresfrist angeordnet worden ist, nach Ablauf der Jahresfrist freizugeben.

**Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg**

(4528 - IV. 11/8)  
Vom 7. März 2003

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006 Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes für die Förderung von Qua-

lizierungsmaßnahmen für Gefangene im Brandenburger Justizvollzug.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Projekte ist es, für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene durch ein erweitertes berufliches Qualifizierungsangebot die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung zu verbessern, da eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt als signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit nachweisbar ist.

Die Richtlinie orientiert sich an den landespolitischen Zielstellungen, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern und an der im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Priorität „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“.

**2 Gegenstand der Förderung, förderbare Maßnahmen, Zielgruppen**

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten.

Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

**2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung**

**2.1.1 Zielgruppe:**

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

**2.1.2 Maßnahmebeschreibung:**

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme ein-

steigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, nach der Haftentlassung eine begonnene Ausbildung fortzusetzen oder entsprechende Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: mindestens 6 Gefangene

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 6
- für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1 : 24

### 2.1.3 Maßnahmeort:

Justizvollzugsanstalt Spremberg, Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen, Justizvollzugsanstalt Wriezen

## 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

### 2.2.1 Zielgruppe:

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

### 2.2.2 Maßnahmebeschreibung:

Erwachsene Gefangene werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet.

Die Weiterbildungsziele reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, der beruflichen Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, den Erwerb von Teilqualifikationen wie z. B. Schweißerpass, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine externe Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

Teilnehmerzahl:

Insgesamt etwa 64 erwachsene Strafgefangene, davon mindestens 10 Gefangene aus dem Bereich der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

### 2.2.3 Maßnahmeort:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Wulkow.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJE) möglich.

## 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen junger Gefangener nach der Haftentlassung

### 2.3.1 „Arbeit und Qualifikation“ im Jugendvollzug

#### 2.3.1.1 Zielgruppe:

Junge Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die aufgrund von Leistungsdefiziten und Verhaltensproblematiken voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

#### 2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und so genannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile auf zielgruppenorientiertem Niveau und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen, die nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch der Bundesanstalt für Arbeit als BBE- oder G-Lehrgänge durchgeführt werden.

Für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für ihre Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme

- für den Ausbilder: 1 : 12
- für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen.

2.3.1.3 Maßnahmeort:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Oranienburg, Frankfurt (Oder), Spremberg und Wriezen.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJE) möglich.

2.3.2 Kunsttherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können

2.3.2.1 Zielgruppe:

Junge Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung:

Junge Gefangene mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten befähigt, Probleme zu reflektieren und Verhaltensalternativen auszuprobieren. Das kunsttherapeutische Training bereitet auf die sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen vor oder wird flankierend eingesetzt.

Für junge Inhaftierte ist die Befähigung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt.

Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Trainer: 1 : 6

Diese Maßnahme wird stundenanteilig im Jugendvollzug des Landes durchgeführt. Die Auswahl der Anstalten orientiert sich am Bedarf.

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

2.3.3.1 Zielgruppe:

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug.

2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung:

Erwachsene und junge Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsver-

anstaltungen an das Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt ist anstaltsübergreifend und bezieht die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern ein.

Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg haben.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachausgaben (Anschaffungswert bis zu 400 Euro netto)
- Ausgaben für die Vergütung der Teilnehmer (§ 44 des Strafvollzugsgesetzes, § 4 der Strafvollzugsvergütungsordnung)
- Ausgaben für den stundenanteiligen durchschnittlichen Tageshaftkostensatz eines Gefangenen

## 5.5 Höhe der Zuwendung:

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 4,35 Euro und für die Erstausbildung bis zu 5,11 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen bis zu höchstens 7,67 Euro möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

## 5.6 Gesamtfinanzierung:

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt 70 Prozent. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sind daher nationale Mittel von 30 Prozent nachzuweisen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. In Betracht kommen hier insbesondere Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (SAM, ABM). Das MdJE trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Zahlung der Vergütung an die Teilnehmer in Höhe der nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Ausbildungsbeihilfe (§ 44 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Strafvollzugsvergütungsordnung) bzw. durch den stundenanteiligen durchschnittlichen Haftkostentagesatz eines Gefangenen bei. Die Vergütung wird den Teilnehmern direkt von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt aus Kapitel 04 050 aus den Titeln der Gruppe 681 erstattet. Der Auszahlungsbetrag wird den Maßnahmeträgern monatlich mitgeteilt. Die Höhe des Haftkostentagesatzes beruht auf jährlichen Berechnungen der Justizbehörde.

Sie wird dem Antragsteller mitgeteilt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006.

Für die Maßnahmen unter 2.2 und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung (2.1) sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung des Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist. Die erhobenen Angaben sind dem MdJE halbjährlich/Stichtag: 30. Juni und 31. Dezember zu übermitteln.

## 7 Verfahren

## 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der

LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam  
bzw.  
Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam  
Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
Fax: (03 31) 60 02-4 00

mittels der von dort zu beziehenden Antragsformulare zu stellen.

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der LASA einzureichen. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen übergibt die LASA dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Referat IV/5, zur fachlichen Stellungnahme. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Förderanträge mit gleicher Zielstellung vor, obliegt die Auswahl des Maßnahmeträgers dem MdJE. Eine abschließende Bearbeitung des Förderantrages durch die LASA erfolgt erst nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg - LASA Brandenburg GmbH.

## 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 7.4 Änderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

**8 Dauer der Förderung, Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde in die Stadt Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 17. März 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde des Amtes Gartz (Oder) in die Stadt Schwedt/Oder genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Änderung des Amtes Gartz (Oder)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 17. März 2003

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Hohenfelde des Amtes Gartz (Oder) in die Stadt Schwedt/Oder sowie der vom Gesetzgeber beschlossenen Eingliederung der Stadt Vierraden in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Gartz (Oder) zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

- Casekow,
- Gartz (Oder), Stadt,
- Hohenselchow-Groß Pinnow,
- Mescherin,
- Tantow.

**Verlegung des Sitzes des Amtes Britz-Chorin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 27. März 2003

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung des § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) die Verlegung des Sitzes des Amtes Britz-Chorin aus Eberswalde nach Britz genehmigt. Die Verlegung des Amtssitzes wird am 1. Mai 2003 wirksam.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
- 45.5 - 2712 - 08 - 6.1 -  
Vom 6. März 2003

In Ergänzung der Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274), 19. Januar 2001 (ABl. S. 154) und 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777) wird das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 2003 mit der aktualisierten Liste des Speditionskartells

- **5. Euroumzug e. V.**  
(abgedruckt im ABl. 2000 S. 278)

mit der Bitte um Beachtung übersandt. Die vorgenannte Liste - Stand: Januar 2000 - ist gegen die dem BMI-Rundschreiben beigefügte Liste mit dem Stand: Februar 2003 auszutauschen.

Die Listen der Speditionskartelle

- **1. UTS Umzugs- und Transportsysteme GmbH & Co. KG**  
- Stand: Januar 2000 - (abgedruckt im ABl. 2000 S. 274),
- **2. Deutsche Möbelspedition GmbH & Co. System Transport (DMS)**  
- Stand: November 2000 - (abgedruckt im ABl. 2001 S. 155),
- **3. ConFern-Möbeltransportbetriebe GmbH & Co. KG**  
- Stand: November 2000 - (abgedruckt im ABl. 2001 S. 156) und
- **4. COMTRANS Comfort Möbeltransportgesellschaft mbH**  
- Stand: August 2001 - (abgedruckt im ABl. 2001 S. 778)

bleiben unverändert.

**Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Februar 2003  
- D I 5 - 222 404-1/2 -**

Betreff: Bundesumzugskostengesetz (BUKG)  
hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV)

Bezug: Schreiben vom 16. Mai 2000, 12. Januar 2001 und 14. September 2001  
jeweils - D I 5 - 222 404-1/2<sup>1</sup>

Anlage

<sup>1</sup> Bekannt gegeben mit Mdf-Rundschreiben vom 29. Mai 2000 (ABl. S. 274) bzw. 19. Januar 2001 (ABl. S. 154) und 12. Oktober 2001 (ABl. S. 777).

Die nach dem Stand der o. a. Bezugsrundschriften bestehende Auflistung ist teilweise nicht mehr aktuell. Sie ist aufgrund der mir vom Bundeskartellamt zugeleiteten Änderungsmitteilung aktualisiert worden. Ich bitte daher, die Seite 10 der Anlage<sup>2</sup> gegen die aktualisierte Seite auszutauschen.

**Anlage zum Rundschreiben des BMI - D I 5 - 22 404-1/2 - vom 26. Februar 2003 - Stand Februar 2003**

**5. Euroumzug e. V.**

Mitglieder	Anschrift
Birkart Globistics GmbH & Co. Logistik & Service KG (bis 31.12.2003)	Raunheim
Birkart Globistics GmbH & Co. Logistik & Service KG	Würzburg
Schenck & Hansen e. K., Möbelspedition	Hamburg
Hoffmann Möbeltransport-Spedition GmbH	Karlsruhe
Wetzel & Habenberger oHG	Mannheim
Rudolf Stangl Möbelspedition GmbH	Wien/Österreich
Ulrich Rieck & Söhne GmbH & Co. KG	Großbeeren (Berlin)
Michael Heimerl GmbH, Möbelspedition	München
Wilhelm Spielbrink GmbH, Möbelspedition	Herne
Spedition Zurek	Leipzig

**Staatlich anerkannte  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 4. März 2003

**Änderung** der Adresse der nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:**

mit Wirkung vom 3. März 2003:

**Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk**  
Beratungsstelle „Lichtblick“  
Erziehungs- und Familienberatung,  
Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung  
Steinstraße 36  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 8 74 40

<sup>2</sup> Abgedruckt im ABl. 2000 S. 278.

**Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 20. März 2003

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Herr Joachim Kolbe, ist am 18. März 2003 verstorben.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Heidrun Schellschmidt auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Joachim Kolbe übergeht.

Frau Heidrun Schellschmidt hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 20. März 2003 angenommen.

**Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste  
der DEUTSCHEN VOLKSUNION (DVU)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 19. März 2003

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Herr Werner Firneburg, ist am 12. März 2003 verstorben.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Herr Markus Nonninger auf der Landesliste der DEUTSCHEN VOLKSUNION (DVU) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Werner Firneburg übergeht.

Herr Markus Nonninger hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 19. März 2003 angenommen.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 des  
Medienstaatsvertrages über die Belegung der  
Kanäle im Ausbaugbiet des Berliner Kabelnetzes  
der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG  
durch die Netzbetreiber**

Beschluss des Medienrates vom 28. Juni 1999  
in der Fassung der Beschlüsse vom 6. November 2000,  
vom 17./18. Dezember 2001  
und vom 10./11. Februar 2003

**A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber**

1. Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) wird der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, in den Teilen des Berliner Kabelnetzes der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG, in denen das Netz bis 862 MHz ausgebaut wird (künftig: „Ausbaugbiet“), die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV selbst zu belegen.
2. Die Spielräume werden nicht nur für die durch den Ausbau zusätzlich verfügbaren Kanäle, sondern für die gesamte Belegung der Kanäle im Ausbaugbiet eingeräumt.

**B. Grundlagen der Gestattung der Kanalbelegung**

1. Grundlage der Einräumung von Spielräumen ist die im Zusammenhang mit dem Ausbau entwickelte Kooperation zwischen der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG und den in der Netzebene 4 tätigen Unternehmen. Diese Zusammenarbeit stellt sicher, dass die Entscheidungen über die Belegung der Kanäle unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Besonderheiten der betroffenen Kabelanlagen getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 MStV).
2. Grundlage der Einräumung der Spielräume ist die Neutralität der Kabel Berlin/Brandenburg GmbH & Co. KG und der Netzbetreiber (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 MStV).

**C. Dieser Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.**

**D. Auf § 42 Abs. 2 Satz 3 MStV wird hingewiesen.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 7 Abs. 3, 2. Halbsatz MStV).

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

420

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 15 vom 16. April 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).